

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl. S. 413), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F. vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 24.2.1975 (GVBl. S. 15) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### FESTSETZUNGEN

##### 1.) Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsgebietes



##### 2.) Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl = 0,2

Geschoßflächenzahl = 0,4

Zahl der Vollgeschosse (Höchstzahl) = II

##### 3.) Bauweise

offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

##### 4.) Überbaubare Flächen

aufzuhebende Baugrenze

bestehend bleibende Baugrenze

neu festzusetzende Baugrenze

##### 5.) Garagen und Stellplätze

a) Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

b) An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgränen sind Garagen nur bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig. Max. Länge der Grenzbebauung 6,50 m.

c) Soweit keine beidseitige Grenzbebauung möglich ist, sind seitliche und rückwärtige Abstandsfächen von mind. 3 m einzuhalten.

d) Zu Straßenverkehrsflächen ist eine Abstandsfäche von mind. 5,50 m einzuhalten.

- a.) Je Baugrundstück sind nur eine Einfahrt von max. 6 m Breite und über Terrain nur höchstens 5 Stellplätze oder Garagen zulässig.
- b.) Die „Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorhöfen“ wird Inhalt dieses Bebauungsplanes.
- c.) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

##### 8.) Darstellung

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der Nutzung und Bauweise folgendermaßen dargestellt:

Baugebiet	Z
GRZ	GFZ
max. Gebäudefläche	Bauweise

- d.) Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13, der
  - a) mit Entschließung der Regierung von Oberbayern Nr. Tf A 2 f-IV B 7-15500 ee 21 vom 16.6.1965 genehmigt und
  - b) am 11.11.1965 rechtskräftig geworden ist,
 bleiben bestehen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom 29. Juli 1976 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 1. Dez. 1976



*Schumpp*  
Schumpp  
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 15. April 1977 Nr. 2201-6102-GAP 7-5 gemäß § 11 BauNVO genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, 23. Mai 1977



*Schumpp*  
Schumpp  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Bekanntgabe vom 15. Juli 1977 bis 29. Juli 1977 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgerufen.  
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15. Juli 1977 ortssäßig bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, 1. Aug. 1977



*Schumpp*  
Schumpp  
1. Bürgermeister

